

Leistungen der Pflegeversicherung

SGB XI: Stand 01.01.2017

Bitte beachten:
Dieser Flyer ersetzt nicht die Lektüre der Fach-Publikationen, sondern er ergänzt diese!

Stark für die Pflege

SGB XI Soziale Pflegeversicherung	Pflegegrad 1 (Nur für neu eingestufte Personen)	Pflegegrad 2 (Erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)	Pflegegrad 3 (Schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)	Pflegegrad 4 (Schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)	Pflegegrad 5 (Schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung)
Pflegesachleistung (ambulante/häusliche Pflege) § 36	0 €	689 € monatlich	1.298 € monatlich	1.612 € monatlich	1.995 € monatlich
Pflegegeld (ambulante/häusliche Pflege) § 37	0 €	316 € monatlich	545 € monatlich	728 € monatlich	901 € monatlich
Tages- / Nachtpflege § 41	0 €	689 € monatlich	1.298 € monatlich	1.612 € monatlich	1.995 € monatlich
Vollstationäre Pflege § 43		770 € monatlich	1.262 € monatlich	1.775 € monatlich	2.005 € monatlich
Entlastungsbetrag § 45b	125 € monatlich				
Verwendung für	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vollstationäre Pflege ■ Pflegesachleistung ■ Tages-/Nachtpflege ■ Leistungen zur Kurzzeitpflege ■ Nach Landesrecht anerkannte Leistungen zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pflegesachleistung - außer körperbezogene Pflegemaßnahmen ■ Tages-/Nachtpflege ■ Leistungen zur Kurzzeitpflege ■ Nach Landesrecht anerkannte Leistungen zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI) 			
Kurzzeitpflege § 42	0 €	Jährlich 1.612 € + 100% des nicht genutzten Budgets der Verhinderungspflege (bis zu 3.224 €)			
Verhinderungspflege § 39	0 €	Jährlich 1.612 € + 50% des nicht genutzten Budgets der Kurzzeitpflege (bis zu 2.418 €)			
Wohnraumanpassung § 40	Bis zu 4.000 € einmalig für alle Maßnahmen der Barrierereduzierung				
Wohngruppen-Zuschlag § 38a	214 € monatlich				
Beratungsbesuche bei Inanspruchnahme von Pflegesachleistung § 37 Abs. 3	entfällt	halbjährlich (freiwillig)			
Beratungsbesuche ohne Inanspruchnahme von Pflegesachleistung § 37 Abs. 3	halbjährlich (freiwillig)	halbjährlich (Pflicht)	vierteljährlich (Pflicht)		
zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (Bettunterlagen etc.) § 40	Bis zu 40 € monatlich				
Wohngruppenförderung § 45e	2.500 bis 10.000 € Gründungszuschuss für bis zu 4 Personen pro WG				
Pflegeunterstützungsgeld (ähnlich Krankengeld) § 44a	Ca. 67% des Bruttoeinkommens für 10 Tage Freistellung zur Pflege eines nahen Angehörigen				

